

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

8. Dachformen

Geneigte Ziegeldächer als Satteldächer, Dachneigung zwischen 15° und 45°. Flachdach nur als untergeordneter Anteil zulässig. Bei der Reihenhaushgruppe Ecke Schillerstr. / Kurt-Tucholsky-Str. ist ein Tonnendachanteil mit Metalleindeckung zulässig. Bei den freistehenden Einzelhäusern ist eine Dachneigung von 15° bis 45° ebenfalls zulässig. Unter 30° Dachneigung ist eine Metalleindeckung möglich.

Dachgaupen und Dachflächenfenster sind zulässig. Für Garagen und Carports sind auch andere Dachformen zulässig.

Innerhalb der Flurstücke 93/19 bis 93/24 sind Walmdächer mit Dachneigung zwischen 15° und 45° zulässig.

9. Einfriedungen

Einfriedungen von Vorgartenflächen (Straßenseite) von den Ketten-, Reihen-, Einzel- und Doppelhäusern sind nicht erforderlich. Im hinteren Bereich sind Einfriedungen aus Stahlpfosten und Maschendraht, aus Naturholz mit offenporigem Anstrich oder als Hecke herzustellen. In den Vorgartenflächen darf die Gehölzpflanzung an der vorhandenen Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 0,60m nur aus niedrigwuchsigem Gehölz bestehen. (Festsetzungen nach § 85(1) BauO LSA nicht mehr zulässig)

10. Fassaden

Sie sind mit natürlichen Materialien zu gestalten. Putzfassade, Klinkerfassade und Holzverkleidungen sind zulässig. Doppelhäuser und Hausgruppen sind in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen. Dies betrifft auch die dazugehörigen Garagen und Nebenanlagen.